



Rundschreiben Nr. 05 / 25



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER 3

Außergewöhnliche Belastungen

Warum Sie Unterhalt nicht mehr
bar zahlen sollten

Erstattungszinsen

Finanzbehörden weisen anhängige
Einsprüche zurück

2. ... FÜR UNTERNEHMER 4

Außenprüfung

Welche Rechte und Pflichten
haben geprüfte Steuerzahler?

Neue Meldepflicht für elektronische Kassensysteme

Handlungsbedarf bis 31. Juli 2025 prüfen

3. ... FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER 5

Bewertung

Substanzwert darf nicht durch
Holdingabschlag gemindert werden

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER 5

Einordnung

Gelten Edelmetalle als Sachbezug
oder als Bargeld?

5. ... FÜR HAUSBESITZER 6

Mietverträge

Käufer haftet nicht für unrichtigen
Steuerausweis des Voreigentümers

Vermietung

Wann sind Einzahlungen in die
Erhaltungsrücklage abziehbar?

Wichtige Steuertermine Mai 2025

12.05. · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

15.05. · Grundsteuer
· Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.05. bzw.
19.05.2025. Diese Schonfrist gilt nicht bei
Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst
drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Außergewöhnliche Belastungen

Warum Sie Unterhalt nicht mehr bar zahlen sollten

Wer anderen Personen Unterhalt zahlt, kann die Ausgaben unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen von der Einkommensteuer absetzen. Seit 2025 gilt aber ein Barzahlungsverbot – Unterhaltsbeträge müssen zur steuerlichen Anerkennung seitdem **per Überweisung** auf das Konto des Unterhaltsempfängers geleistet werden.

Eine Ausnahme bilden **Sachleistungen**, also sogenannter Naturalunterhalt (z. B. mietfreies Wohnen). Da in solchen Fällen kein Geld fließt, kann der Wert der Sachleistung oder zumindest ein Teil davon unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne dieses Überweisungserfordernis abgesetzt werden.

Unterhaltszahlungen sind bis zur Höhe des Grundfreibetrags als außergewöhnliche Belastungen absetzbar; dieser liegt für 2025 bei 12.096 €. Für 2024 lag der Grundfreibetrag bei 11.784 €. Beiträge in die Kranken- und Pflegeversicherung können zusätzlich berücksichtigt werden. Eine zumutbare Belastung (Eigenanteil) wird von Unterhaltsleistungen nicht abgezogen.

Unterhaltszahlungen an Ex-Partner können als **Ehegattenunterhalt** abgesetzt werden. Dies kann der Trennungsunterhalt für die Zeit zwischen Trennung und Scheidung sein oder der nacheheliche Unterhalt. Steuerlich absetzen lassen sich diese Ausgaben entweder als außergewöhnliche Belastungen oder als Sonderausgaben. Hierfür muss in beiden Fällen aber eine rechtliche Unterhaltsverpflichtung bestehen.

Will man die Unterhaltszahlungen an den/die Ex als **Sonderausgaben** geltend machen, lassen sich bis zu 13.805 € von der Steuer absetzen. Dafür müssen jedoch spezielle Voraussetzungen erfüllt sein: Der Unterhaltsempfänger muss der Vorgehensweise mit einer Unterschrift auf der Anlage U der Einkommensteuererklärung zustimmen. Den erhaltenen Unterhalt muss er in der Einkommensteuererklärung als sonstige Einkünfte versteuern. Dieses sogenannte **Realsplitting** lohnt sich nur, wenn die steuerlichen Vorteile durch den Sonder-

ausgabenabzug größer sind als die Steuermehrbelastung beim Empfänger des Unterhalts.

Unterhaltszahlungen für ein **Kind** sind nur absetzbar, wenn für das Kind kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag mehr besteht.

Erstattungsinsen

Finanzbehörden weisen anhängige Einsprüche zurück

Wenn Steuerzahler eine Steuererstattung vom Finanzamt erhalten, zahlt es ihnen zusätzlich Erstattungsinsen, sofern nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres bereits mehr als 15 Monate verstrichen sind. Ab diesem Zeitpunkt verzinst sich der Erstattungsbetrag mit 1,8 % pro Jahr. Wer Erstattungsinsen erhält, muss diese im Jahr des Zuflusses als Kapitaleinkünfte (Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art) versteuern. In der Vergangenheit war in zahlreichen Gerichtsverfahren darum gerungen worden, ob diese Besteuerung recht- bzw. verfassungsmäßig ist.

Sämtliche vor dem Bundesfinanzhof (BFH) und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geführten Verfahren sind zu Lasten der Steuerzahler ausgegangen. Daraufhin haben die obersten Finanzbehörden der Länder nun eine Allgemeinverfügung erlassen. Danach werden alle am 20.02.2025 anhängigen Einsprüche zurückgewiesen, mit denen ein Grundrechtsverstoß bei der Besteuerung von Erstattungsinsen geltend gemacht wurde. Auch am 20.02.2025 anhängige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Festsetzung oder Feststellung außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens werden zurückgewiesen.

Hinweis: Zu einer Allgemeinverfügung greift die Finanzverwaltung regelmäßig, um anhängige Masseneinsprüche und Massenankträge zu Rechtsfragen zurückzuweisen, die zwischenzeitlich vom Europäischen Gerichtshof, vom BVerfG oder vom BFH entschieden worden sind. Betroffene Einspruchsführer können gegen eine Allgemeinverfügung innerhalb eines Jahres vor dem Finanzgericht klagen.



2. ... FÜR UNTERNEHMER

Außenprüfung

Welche Rechte und Pflichten haben geprüfte Steuerzahler?

Wenn sich ein Betriebsprüfer ankündigt, werden Steuerzahler schnell nervös. Zur Beruhigung kann ein Gespräch mit uns beitragen, da wir schon eine Vielzahl solcher Prüfungen begleitet haben und daher die Rahmenbedingungen kennen. Auch hilft es, sich vorab mit den eigenen **Rechten und Pflichten** vertraut zu machen, die im Rahmen einer Außenprüfung bestehen. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu einen Überblick gegeben. Die wichtigsten Punkte:

- **Prüfungsbeginn:** Wenn der Steuerzahler wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung hat, kann er eine Verschiebung beantragen.
- **Prüfungsablauf:** Steuerzahler können sachkundige Auskunftspersonen benennen, an die sich der Betriebsprüfer während der Prüfung wenden soll. Dem Prüfer sollte ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden.
- **Datenzugriff:** Werden Daten und Unterlagen elektronisch aufbewahrt, kann der Prüfer verlangen, dass ihm notwendige Hilfsmittel zum Lesen der Daten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat der Prüfer das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das System zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (unmittelbarer Datenzugriff). Auf Anforderung müssen dem Prüfer die Daten in einem maschinell auswertbaren Format übertragen werden, zum Beispiel auf einem USB-Stick (Datenüberlassung). Daneben kann er verlangen, dass ihm die Daten maschinell ausgewertet zur Verfügung gestellt werden (mittelbarer Datenzugriff).
- **Informationsfluss:** Über alle bedeutsamen Prüfungsfeststellungen wird der Prüfer den Steuerzahler während der Außenprüfung unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt.
- **Schlussbesprechung:** Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, haben geprüfte Steuerzahler das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern.
- **Prüfungsbericht:** Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher oder elektronischer Prüfungsbericht, der dem geprüften Steuerzahler auf Antrag vor der Auswertung übersandt wird. Einsprüche können später nur gegen die geänderten Steuer- und Feststellungsbescheide eingelegt werden.

Neue Meldepflicht für elektronische Kassensysteme

Handlungsbedarf bis zum 31. Juli 2025 prüfen

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen („Kassengesetz“) aus 2016 wurde die Belegausgabepflicht bei Barzahlungen zum 01.01.2020 eingeführt. Mit dem Kassengesetz verbunden ist gegenüber der Finanzverwaltung auch eine Meldepflicht für die in den Unternehmen eingesetzten elektronischen Kassensysteme. **Bisher war die Meldeverpflichtung von der Finanzverwaltung ausgesetzt.** Das ändert sich nun. Die Finanzverwaltung stellt die elektronische Übermittlungsmöglichkeit über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle seit dem 01.01.2025 zur Verfügung.

Alle elektronischen Kassensysteme sind von der Meldepflicht betroffen. Das gilt beispielsweise auch für sogenannte Kassenwaagen. Nicht betroffen sind offene Ladenkassen.

Vor dem 01.07.2025 angeschaffte Kassensysteme sind **innerhalb eines Monats nach Anschaffung anzumelden**. Dies gilt ebenfalls für ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene elektronische Kassensysteme.

Elektronische Kassensysteme, die vor dem 01.07.2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Unternehmen nicht mehr vor-



gehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Bei jeder Mitteilung sind stets alle elektronischen Kassensysteme einer Betriebsstätte in einer einheitlichen Mitteilung zu übermitteln. Gemietete oder geleaste elektronische Kassensysteme stehen den angeschafften elektronischen Kassensystemen gleich.

3. ... FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER

Bewertung

Substanzwert darf nicht durch Holdingabschlag gemindert werden

Wird ein nicht börsennotierter Kapitalgesellschaftsanteil für Zwecke der **Schenkungsteuer** bewertet, darf hierbei kein pauschaler Holdingabschlag abgezogen werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall hatte ein Vater seinen Kindern mehrere Anteile an einer **Familienholding** geschenkt. Den Anteilswert hatte die Gesellschaft für schenkungsteuerliche Zwecke aus über 60 Verkäufen anderer Geschäftsanteile (in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Schenkung) abgeleitet. Die Verkäufe hatten überwiegend zwischen (entfernter verwandten) Familienangehörigen stattgefunden. Die Kaufpreise waren an dem von der Steuerabteilung der Gesellschaft ermittelten Substanzwert („Net Asset Value“) des Unternehmens ausgerichtet. Von diesen Werten nahm die Gesellschaft aber einen pauschalen Abschlag von 20 % vor.

Das Finanzamt erkannte zwar die Wertermittlung nach dem **Substanzwertverfahren** an, ließ den Holdingabschlag aber nicht zum Abzug zu. Der BFH hat diese Sichtweise bestätigt: Grundlage für die schenkungsteuerliche Behandlung war zunächst einmal der Substanzwert der Anteile. Der Wert der geschenkten Anteile durfte nicht aus Verkäufen zwischen fremden Dritten abgeleitet werden. Denn die Preisbildung der Vergleichsverkäufe hatte nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr stattgefunden. Ein Holdingabschlag war laut

BFH nicht abziehbar, da er rein empirisch und deshalb zu pauschal ermittelt worden war.

Zur Ermittlung des gemeinen Werts vorgenommene Abschlüsse müssen objektiv und konkret auf das jeweilige Bewertungsobjekt bezogen sein. Im Urteilsfall hatte sich der Abschlag aber nicht auf die jeweils verkauften Anteile bezogen, sondern war pauschal in Höhe von 20 % über einen langen Zeitraum unverändert geblieben. Zudem sollte der Abschlag nach Darstellung der Gesellschaft hauptsächlich die Tatsache abbilden, dass Holdinganteile aufgrund ihrer internen Beschränkungen schwerer zu verkaufen sind als andere Gesellschaftsanteile. Dieser Aspekt bezieht sich allerdings auf „**persönliche Verhältnisse**“, die bei der Bewertung für Zwecke der Schenkungsteuer nicht berücksichtigt werden dürfen.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Einordnung

Gelten Edelmetalle als Sachbezug oder als Bargeld?

Die Inanspruchnahme der monatlichen **Sachbezugsfreigrenze** von 50 € und die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung mit 30 % setzen voraus, dass die Zuwendung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ein Sachbezug und keine Geldleistung ist. Kein Sachbezug, sondern eine Geldleistung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein in Deutschland gültiges gesetzliches Zahlungsmittel oder Zahlungen in einer gängigen, frei konvertiblen und in Deutschland handelbaren ausländischen Währung erhält.

In der Praxis herrscht Unsicherheit, wie Edelmetalle in diesem Zusammenhang zu qualifizieren sind. Laut Finanzverwaltung handelt es sich bei Edelmetallen **nicht um in Deutschland gültige gesetzliche Zahlungsmittel**. Somit handelt es sich bei der Hingabe von Silber, Gold oder Platin nicht um Geldleistungen, sondern um Sachbezüge. Entsprechendes gilt für die Einräumung von Bruchteils- bzw. von Miteigentumsanteilen an derartigen Metallen.



5. ... FÜR HAUSBESITZER

Mietverträge

Käufer haftet nicht für unrichtigen Steuerausweis des Voreigentümers

Hat ein Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren **Umsatzsteuerbetrag** offen ausgewiesen, als er nach dem Umsatzsteuergesetz für diesen Umsatz schuldet, schuldet er auch den ausgewiesenen Mehrbetrag. Gute Nachrichten hat der Bundesfinanzhof (BFH) zu dieser Thematik nun für Investoren, die Mietobjekte erwerben und damit in laufende Mietverträge mit unrichtigem Steuerausweis eintreten: Ein vom Voreigentümer veranlasster, unrichtiger Steuerausweis in den Mietverträgen kann nicht dem Neuerwerber zugerechnet werden. Er muss diese Steuer somit nicht zurückzahlen.

Geklagt hatte eine Investorin, die 2013 bei einer **Zwangsversteigerung** ein mehrstöckiges Gebäude erworben hatte. Das Objekt war an eine Tagesklinik, eine Physiotherapiepraxis und eine Wohnungsbau-gesellschaft vermietet. Mit dem Kauf war die Investorin automatisch in die bestehenden Mietverträge eingetreten, in denen jeweils die monatlichen Nettokaltmieten und die darauf entfallende Umsatzsteuer mit dem Zusatz „+ 19 % Mehrwertsteuer“ aufgeführt waren. Da die Vermietungsumsätze zwingend als steuerfrei zu behandeln waren, nahm das Finanzamt die Investorin für die irrtümlich offen ausgewiesene Umsatzsteuer im Erwerbsjahr in Anspruch.

Der BFH hat dies jedoch abgelehnt. Ein Unternehmer könne für einen unrichtigen Steuerausweis nur in Anspruch genommen werden, wenn

- er an der Erstellung der Rechnung (hier: der Mietverträge) mitgewirkt habe oder
- ihm die Ausstellung anderweitig (z.B. als Stellvertreter) zuzurechnen sei.

Beides war hier nicht der Fall, denn die Investorin hatte die Steuerbeträge nicht selbst im eigenen Namen unrichtig ausgewiesen. Die Mietverträge waren noch vom Voreigentümer abgeschlossen worden, so dass dieser die Steuerbeträge – im eigenen Namen – unrichtig ausgewiesen hatte. Auch aus dem

Eintritt in die Mietverträge ergibt sich keine Zurechnung, denn damit ist zivilrechtlich nur ein Eintritt in die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten verbunden. Diese Regelung dient dem Mieterschutz und führt nicht dazu, dass ein unrichtiger Steuerausweis dem Immobilienerwerber (Neuvermieter) zuzurechnen ist.

Vermietung

Wann sind Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage abziehbar?

Zahlen Vermieter einer Wohnung in die Erhaltungsrücklage der Eigentümergemeinschaft (z.B. über das monatliche Hausgeld) ein, dürfen sie diese Zahlung zum Zeitpunkt der Einzahlung noch nicht als **Werbungskosten** absetzen. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Abziehbare Werbungskosten liegen demnach erst vor, wenn Erhaltungsaufwendungen aus der Rücklage finanziert werden – steuerlich maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Mittelentnahme.

Geklagt hatten Vermieter mehrerer Eigentumswohnungen, die ihre Beiträge zur Erhaltungsrücklage bereits **bei Einzahlung** steuermindernd geltend machen wollten. Der BFH räumte zwar ein, dass die Vermieter nach der Einzahlung nicht mehr auf ihren Anteil zurückgreifen können, da das Geld fortan ausschließlich der Wohnungseigentümergeinschaft gehört. Auslösendes Moment dieser Einzahlung sei aber nicht die Vermietung, sondern die rechtliche Pflicht jedes Wohnungseigentümers, am Aufbau und an der Aufrechterhaltung einer angemessenen Rücklage für die Erhaltung des Gemeinschaftseigentums mitzuwirken.

Ein Zusammenhang mit der Vermietung entsteht hingegen erst, wenn die Gemeinschaft die angesammelten **Mittel** für Erhaltungsmaßnahmen **verausgibt**. Erst zu diesem Zeitpunkt kommen die Mittel der Immobilie zugute. Auch die Reform des Wohnungseigentumsgesetzes im Jahr 2020, durch die der Wohnungseigentümergeinschaft die volle Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, verlegt den Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs für Zahlungen in die Erhaltungsrücklage nicht vor.



Bei Fragen zu diesen oder anderen Themengebieten sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Ratio Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz



KONTAKT

Ratio Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253 KI

STANDORTE

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de